

Gleichheit, Echtheit, Glaubwürdigkeit

Replik auf Florian Weiß, zm-online vom 12. Oktober 2018: „Jameda behandelt alle Ärzte gleich“



Dr. Dr. Peter Andre Gorenflos

Florian Weiß geht auf meine Jameda-Kritik überhaupt nicht ein und redet um den heißen Brei herum. Gegen eine vollständige Arztlistung bei Bewertungsportalen ist überhaupt nichts einzuwenden. Solche Portale müssen allerdings auf Werbung – Optimierung der Präsentation für zahlende Zahnärzte, wie das Jameda betreibt – verzichten, sonst verletzen sie als Wettbewerbs-Teilnehmer das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Auch gegen Werbung für zahlende Portaltteilnehmer auf Bewertungsportalen ist

– vom moralischen Aspekt abgesehen, Stichwort „Rankingkauf“ – nichts einzuwenden, aber solche Portale müssen auf eine vollständige Arztlistung verzichten. So sieht es das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb aus guten Gründen vor. Der Gesetzgeber war sich darüber im Klaren, dass Bewertungen nicht neutral und objektiv sein können, wenn Parteilichkeit im Geschäftsinteresse des Betreibers ist. Es gibt keine Lex Jameda, Extrawürste für das Geschäftsmodell dieses Portals, das weitreichende Folgen für alle Ärzte und Zahnärzte hat. Im September letzten Jahres erklärte die Pressesprecherin Jamedas, Kathrin Kirchler, in den zm, die Bewertungen bei Jameda seien echt. Mittlerweile wissen wir durch unabhängige Stichproben in Magazinsendungen von WDR, RBB und NDR, wie unsinnig das ist, wie problemlos frei erfundene Bewertungen in die Profile der Kollegen Eingang finden. Eine einfache Echtheits-Prüfung – Smartphone-Foto von Rezept, Überweisung oder Krankschreibung – wird von dem Portal nicht durchgeführt, weil das gar nicht erwünscht ist. Nun behauptet Florian Weiß, Jameda würde alle Ärzte gleichbehandeln. Das ist genauso glaubwürdig wie Kirchlers Echtheits-Postulat oder die unbefleckte Empfängnis und gehört ins Reich der Mythologie (wo solche Aussagen ihren angemessenen Platz finden). Angeblich „zahlreiche“ Kunden-

Abmahnungen wirken wie eine Schutzbehauptung.

Ob es nun stimmt, was uns Florian Weiß suggerieren möchte, oder nicht: Sogar wenn alle Ärzte gleichbehandelt würden und die Bewertungen echt wären, selbst dann ist das Geschäftsmodell nicht zu halten. Kein Geringerer als der Kommentator des Lauterkeitsrechtes und ehemalige Vorsitzende des Bundesgerichtshofes, Wolfgang Büscher, hat das klar und deutlich gesagt (GRUR-Prax, 2017): „Verlässt der Betreiber des Bewertungsportals die mit der Stellung als Hostprovider verbundene neutrale Position und nimmt er gegen Entgelt aktiv durch Werbung oder Optimierung der Präsentation einzelner Unternehmer zu deren Gunsten am Wettbewerb teil (genau das praktiziert Jameda! P.G.), besteht kein Anlass mehr, seinen Interessen an einem möglichst vollständigen Überblick den Vorrang vor dem einzelnen Unternehmer an informationeller Selbstbestimmung einzuräumen... Der einzelne Unternehmer muss daher die Möglichkeit haben, sich auf dem Portal vollständig löschen zu lassen.“ Darauf geht Florian Weiß gar nicht ein, denn er ist sich darüber im Klaren, dass es das Ende des Portals bedeutet, sobald die Kammern Druck auf die Wettbewerbsbehörden ausüben. Das haben sie bisher aus Gründen, die auf eine Erklärung warten, unterlassen.

Jameda muss sich entscheiden, ob es ein Werbeportal sein möchte. Dann muss es auf die vollständige Arztlistung verzichten! Oder ein Bewertungsportal mit vollständiger Arztlistung. Dann darf es auf keinen Fall Werbung, Optimierung der Präsentation für Portaltteilnehmer gegen Entgelt anbieten, weil es sonst selbst am Wettbewerb teilnimmt. Der Gesetzgeber geht in diesem Fall zurecht von seiner Parteilichkeit aus. Es müsste sein Geld aus anderen Quellen beziehen, z.B. durch Werbung für Auto-, Elektronik- oder andere, nicht direkt involvierte Konzerne. Das sehr bequeme und lukrative Modell „Schutzgelderpressung“, wie es die Rechtsanwältin der Kölner Dermatologin

bezeichnete, ist auf keinen Fall haltbar. Der Tiefschlaf der Kammern – wenn es nicht ein Interessenkonflikt im Aufsichtsrat der apoBank ist – muss ein Ende finden. Mehrere Kollegen wenden sich nun erneut gerichtlich gegen ihre Listung. Jamedas nur kosmetische Korrektur im web-Auftritt nach dem BGH-Urteil von Februar 2018 durchschauen dann hoffentlich schon die ersten Instanzen.

**Dr. Peter Gorenflos,
Berlin, den 18. Oktober 2018**

Portal-Funktionen im Diagramm

Welche Kombinationen sind zulässig?

- a) 1 + 3: **zulässig**, aber heikel.
Modell „Ranking-Kauf“
- b) 1 + 2: **zulässig**, **Modell „Gelbe Seiten“**. Große und kleine Annoncen möglich, keine Bewertung, kein Ranking oder Teilnahmewang, Vollständigkeit fakultativ, kostenpflichtig für alle
- c) 2 + 3: **zulässig**, **Modell „klassisches Bewertungs-Portal“**, setzt aber völlige Gleichbehandlung aller Portal-Teilnehmer voraus
- d) 1 + 2 + 3: **rechtswidrig**, denn diese Kombination verstößt gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Der Gesetzgeber geht von der Parteilichkeit des Portalbetreibers aus. Der Portalbetreiber nimmt selbst am Wettbewerb teil durch Optimierung der Präsentation zahlender Kunden. Nicht-zahlende Zwangsteilnehmer werden unter Druck gesetzt Kunde zu werden. **Modell „Zweiklassen-Portal“** bzw. **Modell „Schutzgeld-Erpressung“**

